

Bebauung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 626/17 an der Sonnenstraße in Warth (Gemarkung Steinberg, Gemeinde Marklkofen)

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber/Bauherren: Daniel Neumeier und Lisa Sporrer
Gewerbestr. 12
84163 Marklkofen

Auftragnehmer/Bearbeiter: Dipl.-Ing. Univ. Berthold Riedel
*Büro für Landschaftsökologie,
Biodiversität und Beratung*
Stephanusstr. 2 - 84103 Postau
Tel.: 0157 719 868 52
E-Mail: info@landschaftsoekologie-riedel.de

Inhalt	Seite
1. Vorbemerkung	2
2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen	2
3. Datengrundlagen	3
4. Methodisches Vorgehen.....	3
5. Wirkungen des Vorhabens	3
6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten.....	4
7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten	5
7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	5
7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.....	7
7.3 Weitere Naturschutzrelevante Arten	8
8. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	8
9. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Fazit	8

1. Vorbemerkung

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 626/17 an der Sonnenstraße in Warth (Gemarkung Steinberg, Gemeinde Marklkofen) ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Das Grundstück wird jedoch neu vermessen und aufgeteilt, so dass von dem Bauvorhaben nur der südwestliche Teil entlang der Sonnenstraße unmittelbar betroffen ist; die Hanglage im nordöstlichen Teil des Grundstücks, die mit einem Wald bestockt ist, kommt nach der Vermessung auf einem gesonderten Grundstück mit neuer Flurnummer zu liegen und ist demnach nur indirekt betroffen.

Das Wohngebäude ist im Südteil des Grundstücks Fl.Nr. 626/17 unmittelbar im Anschluss an die bestehende Bebauung geplant.

2. Prüfungsinhalt und Begriffsbestimmungen

Im Rahmen eines naturschutzfachlichen Beitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (kurz: saP) wird untersucht, inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie) von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob infolge des Vorhabens nachfolgend dargestellte artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden und wie diese bei Bedarf vermieden werden können:

Gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können durch Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Geltungsbereich von Bebauungsplänen zulässig sind, in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie folgende Verbotstatbestände ausgelöst werden:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten infolge bau- oder betriebsbedingter Auswirkungen.

Abweichend davon liegt ein Verstoß nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden die einschlägigen naturschutzfachlichen Unterlagen (FIS-Natur, Artenschutzkartierung etc.) und die Verbreitungskarten relevanter Arten in der Fachliteratur bzw. in der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) ausgewertet. Außerdem erfolgte eine Gebietsbegehung zur Erfassung Lebensraumausstattung und zur Abschätzung der potenziellen Habitataignung für die prüfungsrelevanten Arten (siehe Kap. 4).

4. Methodisches Vorgehen

Das Methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmungen des vorliegenden saP-Beitrags stützen sich auf die Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und auf vielfältige Erfahrungen mit der Bearbeitung von artenschutzrechtlichen Unterlagen basierend auf den Vorgaben der Obersten Baubehörde und der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

Als Untersuchungsgebiet (UG) gilt im vorliegenden Fall das Grundstück Fl.Nr. 626/17 einschließlich der angrenzenden Lebensräume bzw. ein Gebietsumgriff, innerhalb dessen (artenspezifisch) indirekte Beeinträchtigungen oder Störungen relevanter Arten denkbar sind. Als Grundlage für die Potenzialabschätzung wird vor Behandlung der möglicherweise betroffenen Arten der Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz beschrieben (in Abweichung von der Mustergliederung des Bayer. Landesamts für Umwelt).

Zur Begutachtung der Lebensraumausstattung und der Habitatstrukturen sowie zur Beurteilung möglicher Betroffenheiten erfolgte am 09.05.2023 eine Ortseinsicht mit längerer Verweildauer vor Ort, um ggf. relevante Vogelarten nachweisen zu können. Dabei stand die Untersuchung der potenziellen Habitataignung für prüfungsrelevante Arten und die gezielte Suche nach Baumhöhlen, Stammanrissen oder Spalten (z.B. hinter abstehender Rinde), die als potenzielle Baumquartiere für Fledermäuse oder Nistplätze für höhlenbrütende Vogelarten in Frage kommen könnten, im Vordergrund; ebenso wie ggf. die Erfassung von Vogelnestern, insbesondere von Horsten größerer Vogelarten. Außerdem wurde die Bodenvegetation im Hinblick auf die Habitataignung für einige potenziell im Gebiet denkbare Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht.

Bei der Behandlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird im Bedarfsfall eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde gelegt, so dass auch ohne detailliertere und umfangreichere faunistische Untersuchungen rechtssichere Aussagen getroffen werden können.

5. Wirkungen des Vorhabens

Mit der geplanten Bebauung können folgende Wirkungen auf naturschutzrelevante Arten verbunden sein:

- Baubedingt sind (vorübergehende) Lebensraumverluste oder indirekte Wirkungen durch Ablagerung von Baumaterial und vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen möglich. Außerdem kommt es während der Bauzeit zu Störungen insbesondere von Tierarten durch Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.), die auch Tiere in benachbarten Lebensräumen betreffen können. Ferner können die Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die Beseitigung der sonstigen Vegetationsdecke zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren führen. Bezüglich der Störungseinflüsse können die benachbarten Siedlungsbereiche und die angrenzende Siedlungsstraße als gewisse „Vorbelastungen“ angeführt werden.
- Durch das geplante Bebauung und Umgestaltung des Grundstücks gehen anlagebedingt Wiesenflächen sowie einige Gehölzbestände und Saumstrukturen verloren.
- Als betriebsbedingte Wirkungen sind Störungen im Zuge der künftigen Wohnnutzung im Bereich der geplanten Gebäude und im Wohnumfeld denkbar. Es bestehen jedoch auch hier „Vorbelastungen“

durch die bereits vorhandenen Siedlungsbereiche und Straßen mit ihrem Immissions- und Störungspotenzial.

6. Bestand an Lebensräumen und Habitatstrukturen prüfungsrelevanter Arten

Das Grundstück Fl.Nr. 626/17 liegt am Siedlungsrand von Warth im Hangbereich oberhalb der hier in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Sonnenstraßen und befindet sich somit innerhalb einer südwestexponierten Hanglage. Bezüglich der Lebensraumausstattung kann das bisherige (noch nicht geteilte) Grundstück in zwei Teile aufgeteilt werden:

- der Steilhang in der Nordosthälfte ist von einem ausschließlich aus Laubgehölzen bestehendem Hangwald bestockt, und
- die Südwesthälfte setzt sich teils aus Wiesen und teils aus Gehölzbeständen zusammen.

Die geplante Bebauung mit Außenanlage ist im Bereich der Südwesthälfte vorgesehen. In den Hangwald, der als gesondertes Grundstück neu vermessen wird und eine eigene Flurnummern erhält, wird nicht eingegriffen.

Ungefähr in der Mitte des bisherigen Grundstücks Fl.Nr. 626/17 befindet sich eine einzelne frei stehende Fertiggarage, die bis an den Waldrand des Hangwalds bzw. bis an den Hangfuß heran reicht. Ausgehend von der Sonnenstraße führt ein Grünweg bis zu dieser Garage. Südlich der Garage bzw. der Zufahrt und unterhalb des Hangwalds befindet sich eine Fettwiese, die mit einem Maschendrahtzaun umgeben ist und sich mit mäßiger Neigung bis zur Sonnenstraße erstreckt. Im Zentralbereich dieser Wiese stockt ein frei stehender älterer Obstbaum (Durchmesser in Brusthöhe aber unter 20 cm), und unmittelbar innerhalb des Zauns Richtung Straße wachsen einige Ziersträucher (z.B. Flieder) sowie dünnstämmige Obstbäume. Der Waldrand des Hangwalds am Hangfuß ist oberhalb dieser Wiese durch eine dichte Strauchschicht mit überwiegend Haselsträuchern bestimmt.

Der Nordwestliche Teil des Grundstücks weist eine gewisse Terrassierung auf, wobei sich eine größere Verebnung im Anschluss an die Garage zwischen einer parallel zur Sonnenstraße verlaufenden Böschung und dem im Nordosten angrenzenden großflächigen Hangwald erstreckt. Auf dieser größeren Ebene befindet sich aktuell ebenfalls eine Fettwiese, die zum Hangwald hin in einen nährstoffreichen Gras- und Krautsaum mit nur lückiger Strauchschicht übergeht.

Die Böschung auf der Straßenseite ist überwiegend mit Zitterpappeln und ansonsten mit weiteren Laubbäumen bestockt, wobei nahe der nördlichen Grundstücksgrenze eine große und dickstämmige Eiche hervorzuheben ist. An einer kräftigen Zitterpappel ist ein Fledermauskasten angebracht. Baumhöhlen bzw. typische Höhlenbäume sind außerhalb des Hangwalds nicht vorhanden.

Zwischen dieser mit Laubbäumen bestockten Böschung und der mit einer relativ nährstoffreichen Gras-Krautflur bewachsenen Straßenböschung entlang der Sonnenstraße erstreckt sich eine weitere nur ca. 5 - 6 m breite Verebnung, auf der sich mehrere dünnstämmige relativ dicht stehende Obstbäume befinden. Der von hohem Nährstoffreichtum geprägte Unterwuchs geht Richtung Sonnenstraße in die Böschungsvegetation entlang der Siedlungsstraße über.

Von der geplanten Bebauung bzw. den vorgesehenen Außenanlagen unmittelbar betroffen sind die Wiesenflächen und die Gehölzbestände in der Südwesthälfte des Grundstücks bzw. auf den Böschungen unterhalb der terrassenartigen Verebnungen. Lediglich die große Eiche nahe der nordwestlichen Grundstücksgrenze am Rand der großflächigen Wiesen wird erhalten. Ebenso bleibt der im Nordosten unmittelbar angrenzende Hangwald unberührt.

7. Mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten

Abkürzungen: RLD = Rote Liste Deutschland, RLB = Rote Liste Bayern, sg = streng geschützt (x = ja; - = nein); Gefährdungskategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste

7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

PFLANZEN

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie kommen im UG nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im UG nicht zu erwarten.

SÄUGETIERE

Obwohl im Einflussbereich des Bauvorhabens keine typischen Höhlenbäume bzw. „Biotopbäume“ vorhanden sind, ist durchaus denkbar, dass im angrenzenden Hangwald einige **Fledermausarten** vorkommen, die in Baumquartieren wie Höhlen, Spalten (hinter abstehender Rinde) oder Rissen leben (z.B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus). Beispielsweise gibt es im unteren Hangbereich innerhalb des Waldbestands eine geschädigte Esche mit abstehender Rinde und mit Rissen. Ebenso ist ein Fledermausvorkommen in einem vorhandenen Fledermauskasten im Baumbestand nahe der Sonnenstraßen denkbar. Da der Fledermauskasten umgehängt werden kann und in den Hangwald nicht eingegriffen wird, kann eine direkte Betroffenheit von Lebensstätten oder Individuen ausgeschlossen werden.

Um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, wird der aktuell an einem zu beseitigenden Baum angebrachte Fledermauskasten im Spätherbst bzw. im Winter an einen zu erhaltenden Baum umgehängt. Ebenso werden die geplanten Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb Fortpflanzungszeit ausgeführt. Mit einem Vorkommen überwinternder Fledermäuse ist im Eingriffsbereich nicht zu rechnen.

Die im Zentralbereich des Grundstücks vorhandene Garage besteht aus einem Betonfertigteile und einem Blechdach; im Außenbereich sind keine Spalten oder Schlitze vorhanden und es gibt keine Einflugsmöglichkeiten in den Innenbereich. Daher kann ein Vorkommen von Gebäudefledermäusen auf dem betroffenen Grundstück ausgeschlossen werden. In den benachbarten Siedlungsbereichen sind aber durchaus Gebäudequartiere von Fledermäusen anzunehmen.

Im vorliegenden Fall ist demnach allenfalls eine indirekte Betroffenheit von „Baumfledermäusen“ oder auch „Gebäudefledermäusen“ in Form von Störungseinflüssen denkbar. Die zu erwartenden Störungen während der Bauzeit oder im Zuge der späteren Wohnnutzung sind aber – unter anderem auch aufgrund der Lage am Siedlungsrand – nicht als erheblich im Sinne eines Verbotstatbestands einzustufen, da bei keiner Fledermausart, die hier vorkommen könnte, nachteilige Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population zu prognostizieren sind.

Als weitere streng geschützte Säugetierart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie kann im benachbarten Hangwald die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) vorkommen. Im Bereich des Waldbestands ist teilweise eine Strauchschicht mit nüsse- und fruchttragenden Gehölze vorhanden. Die unmittelbar betroffenen Gehölzbestände weisen aber keine für die Haselmaus geeigneten Habitatbedingungen auf, und bei der Geländebegehung konnten keine Hinweise oder Spuren gefunden werden, die auf eine Anwesenheit der Art hinweisen würden. Eine denkbare Betroffenheit beschränkt sich demnach bei dieser Bilchart mit hoher Wahrscheinlichkeit auf indirekte Störungseinflüsse während der Bauzeit und der späteren Wohnnutzung. Da sich die Haselmaus als wenig störungsempfindlich erweist, und aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Siedlung bereits gewisse „Vorbelastungen“ vorliegen, kann die potenziell denkbare indirekte Betroffenheit weitgehend vernachlässigt werden und führt nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote.

In Bezug auf die Säugetierarten ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass die Bauherren zusichern, an den verbleibenden Bäumen Vogelnistkästen und Fledermauskästen anzubringen; davon kann z.B. auch die Haselmaus profitieren.

REPTILIEN

Die einzige Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD 3, sg) erwartet werden. Keinesfalls ist mit einem potenziellen Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 2, sg) zu rechnen.

Die Säume entlang des Hangwalds und im Bereich der sonstigen Gehölzbestände sowie die Wiesen im Untersuchungsgebiet sind nahezu durchwegs von hohem Nährstoffreichtum und entsprechend dichter bzw. teils üppiger Gras- und Krautvegetation gekennzeichnet. Außerdem fehlen typische Habitatstrukturen wie Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze (z.B. im Form von Totholz- oder Steinablagerungen) und offene Bodenstellen mit grabfähigem Material für die Eiablage). Demnach kann eine Betroffenheit im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Auftreten kann die Art allenfalls sehr vereinzelt oder zufällig an der südwestexponierten Straßenböschung unmittelbar neben der Sonnenstraße, da erfahrungsgemäß derartige Geländestrukturen bei geeigneter Exposition und nicht zu üppiger Vegetation zumindest als Wanderkorridore in Frage kommen, wobei in Siedlungsbereichen erfahrungsgemäß ein sehr hoher Feinddruck durch Hauskatzen herrscht. Da aber die Straßenböschung nur sehr bedingt über geeignete Habitateigenschaften der Zauneidechse verfügt, ist nicht von einer typischen Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, und das Risiko vorhabensbedingter Tötungen und Verletzungen übersteigt nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Folglich kann trotz des Risikos einer gewissen Betroffenheit ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Zauneidechse ist schließlich noch anzumerken, dass die Bauherren beabsichtigen, die Außenanlagen aufgrund der Hangneigung zu terrassieren bzw. mit südwestexponierten Böschungen unterbrechen. Durch geeignete Bepflanzung und Einbringung von Natursteinen können indirekt auch günstige Strukturelemente für Zauneidechsen geschaffen werden.

AMPHIBIEN

In ca. 60 m Entfernung von der Grundstücksgrenze befindet sich im Norden auf dem Nachbargrundstück ein Stillgewässer, in dem es Amphibienvorkommen geben könnte. Daher sind im Bereich des hier zu betrachtenden Untersuchungsgebiets Sommer- oder Winterhabitate denkbar, wobei jedoch hierfür in erster Linie der nicht unmittelbar betroffene Hangwald in Frage kommt. Da sich aber das nächste Umfeld des Stillgewässers ziemlich naturnah darstellt und große Teile der umgebenden Flächen bewaldet sind, ist ein Vorkommen im unmittelbaren Einflussbereich des hier zu betrachtenden Vorhabens eher unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die hier als prüfungsrelevant zu betrachten sind, ist im weiteren Umkreis nicht bekannt und im Untersuchungsgebiet in Anbetracht der Habitatausstattung auch potenziell nicht zu erwarten. Eine relevante Betroffenheit von Amphibien wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

TAGFALTER

In Anbetracht von Nachweisen im benachbarten Vilstal ist im UG potenziell ein Vorkommen des saP-relevanten **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) denkbar. Sowohl in den Wiesenflächen als auch in den Gras- und Krautsäumen innerhalb des Untersuchungsgebiets gibt es aber keine Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanze Großer

Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Daher kann eine Betroffenheit dieser streng geschützten Tagfalterart ausgeschlossen werden.

NACHTFALTER

Als einzige Nachtfalterart des Anhangs IVa der FFH-RL könnte hier potenziell der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*, RLB V, RLD V, sg) an Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) vorkommen. Auch diese Raupennahrungspflanzen konnten im UG nicht aufgefunden werden; außerdem ist die Art im weiteren Umkreis des Vorhabens bislang nicht nachgewiesen. Eine relevante Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (z.B. Käfer, oder Schnecken) ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im UG weder aktuell noch potenziell vorkommen können.

7.2 Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Von dem geplanten Vorhaben unmittelbar betroffen sein können in erster Linie Vogelarten, die im Bereich der Gehölzbestände sowie des angrenzenden Hangwalds und dessen Waldrand brüten. Andere Vogelarten können hier allenfalls bei der Nahrungssuche oder als Durchzügler auftreten, und ihre denkbare Betroffenheit ist im vorliegenden Fall artenschutzrechtlich nicht relevant. Gebäudebrüter könnten hier allenfalls an oder in der Garage im Zentralbereich des Grundstücks erwartet werden; es fehlt aber die entsprechende Habitateignung und es gibt demnach keine Hinweise auf Brutplätze.

Trotz längerer Verweilzeit vor Ort und geeigneter Witterung konnten bei der Gebietsbegehung im Mai nur häufige und ungefährdete sog. „Allerweltsarten“, wie z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp nachgewiesen werden, bei denen eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Schädigung und der Störung von vorne herein ausgeschlossen werden kann. Als weniger häufige Vogelarten oder Arten der Vorwarnliste oder sogar der Roten Liste wären im Gebiet, insbesondere im Bereich des Hangwalds oder Waldrands, potenzielle Vorkommen von Dorngrasmücke (RLB V, RLB -), Feldsperling (RLB V, RLD V), Gelbspötter (RLB 3, RLB -), Goldammer (RLB -, RLB -), Grünspecht (RLB -, RLB -, sg), Klappergrasmücke (RLB 3, RLB -), Pirol (RLB V, RLB V), Stieglitz (RLB V, RLB -) oder Waldlaubsänger (RLB 2, RLB -) denkbar. Vogelnester bzw. Horste größerer Vogelarten, wie z.B. von Elstern oder Krähen, die in der Folge von streng geschützten Eulen oder Greifvögeln genutzt werden könnten, sind sehr vereinzelt ausschließlich im Bereich des Hangwalds vorhanden.

In den Hangwald wird aber nicht eingegriffen und im Umfeld der Untersuchungsgebiets gibt es in großem Umfang weitere Wald- und Gehölzbestände; daher bleibt trotz Beseitigung einiger Baum- und Strauchbestände bei allen hier potenziell zu erwartenden Vogelarten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, und der Verbotstatbestand der Schädigung wird nicht erfüllt. Bezüglich der denkbaren Störungseinflüsse auf potenzielle Bruthabitate dieser Vogelarten ist anzuführen, dass diese Störungen in Anbetracht des vielfältigen und umfangreichen Habitatangebots in der Umgebung bei keiner der möglicherweise hier vorkommenden Vogelarten zu nachteiligen Folgen für den Erhaltungszustand der lokalen Population führen wird und daher ebenfalls keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand erfüllen.

Für alle Vogelarten gilt aber, dass Individuen oder Gelege durch das Bauvorhaben nicht getötet oder verletzt werden dürfen. Ein Verstoß gegen dieses artenschutzrechtliche Verbot wird aber vermieden,

indem die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeführt werden

7.3 Weitere Naturschutzrelevante Arten

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten, die nicht unter den „speziellen Artenschutz“ fallen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gemäß Gebietsbegehung und basierend auf umfangreichen Erfahrungen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer seltener oder gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten und damit in besonderem Maße naturschutzrelevanter Arten gerechnet wird.

8. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Als einzige Vermeidungsmaßnahme ist hier anzuführen, dass die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar und damit außerhalb Fortpflanzungszeit (z.B. der Fledermäuse) bzw. der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel ausgeführt werden. Außerhalb von Wäldern entspricht dieses Zeitfenster ohnehin den gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn Teile des Gehölzbestands von der Forstverwaltung rechtlich als Wald aufgefasst werden sollten, ist diese Vermeidungsmaßnahme auch in den betroffenen „Waldbeständen“ notwendig und vorgesehen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= sog. CEF-Maßnahmen = vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind im vorliegenden Fall nicht notwendig.

Ergänzend ist anzumerken, dass seitens der Bauherrn zugesagt wird, an den verbleibenden Bäumen einige Vogelnistkästen und Fledermauskästen anzubringen. Außerdem ist in Anbetracht der südwest-exponierten Hanglage des Grundstücks beabsichtigt, die Außenanlagen mit Böschungen zu terrassieren sowie mit Bepflanzung und Natursteinen abwechslungsreich zu gestalten. Davon können nicht nur diverse naturschutzrelevante Arten, insbesondere auch wärmeliebende Arten, profitieren, sondern auch prüfungsrelevante Arten, die unter den „speziellen Artenschutz“ fallen (z.B. Zauneidechse).

9. Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Fazit

Wie in Kap. 7 dargestellt, kann bei einigen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden; einige Arten können aber durchaus betroffen sein. Dennoch wird durch das Bauvorhaben bei keiner Art ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.

Als Voraussetzung hierfür ist aber die unverzichtbare Vermeidungsmaßnahme anzuführen, dass die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen – auch auf Teilflächen, die als Wald aufgefasst werden können – ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar ausgeführt werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer naturschutzrelevanter Arten sind nicht zu erwarten.

Im Auftrag von Daniel Neumeier und Lisa Sporrer, Gewerbestr. 12, 84163 Marklkofen
Postau, 28.07.2023



Dipl.-Ing. Berthold Riedel